

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruhe

Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung

1715 - 1830

Weech, Friedrich

Karlsruhe, 1895

Fürsorge für das Gesinde

[urn:nbn:de:bsz:31-17279](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-17279)

262 geheilt entlassen (194 derselben hatten an innerlichen Übeln, 68 an äußerlichen Beschwerden und Verwundungen gelitten), 9 gingen aus der Kur, 1 wurde als unheilbar entlassen, 20 starben. Die Verpflegung eines Kranken kostete täglich etwas über 1 fl. Milde Stiftungen erlaubten jedoch die Verpflegungsgelder erheblich mäßiger anzusetzen.

Die Verwaltung des Hospitals lag in den Händen einer Kommission, welcher als ständige Mitglieder die Pfarrer der drei christlichen Bekenntnisse und die im Hospital angestellten Ärzte, außerdem fünf wechselnde Mitglieder aus verschiedenen Ständen angehörten, die ihre Thätigkeit als Ehrenamt ausübten und von denen monatlich einer das Vorsteheramt übernahm. Im Militärhospital konnten 90 bis 100 Kranke untergebracht werden, deren Pflege einem Stabsarzt und mehreren militärischen Wundärzten anvertraut war. Die Israeliten hatten ein eigenes Hospital, dem ein christlicher Arzt vorstand.

Fürsorge für das Gesunde.

Eine eigenartige und besonders wohlthätig wirkende Anstalt war das im Jahre 1800 gegründete Institut für erkrankende Gesellen und Lehrlingen. Am 17. Dezember dieses Jahres erließ der Polizeidirektor v. Drajs ein Ausschreiben an Meister und Gesellen, in welchem er ihnen vorstellte, daß die Zünfte den Beginn des neuen Jahrhunderts nicht würdiger als durch diese menschenfreundliche Stiftung feiern könnten. Es wurde ihnen anheimgestellt, zur weiteren Beratung mit der Polizeidirektion selbst einen Ausschuß zu wählen. Von den Gesellen wurde wöchentlich 1½ kr. vom Lohn eines jeden zurückbehalten. Die dadurch gewonnenen Gelder wurden nicht mit dem allgemeinen Armenversorgungsfond vereinigt, sondern blieben unter besonderer Verwaltung Eigentum der Zünfte. Aus diesen Mitteln wurden die erkrankten Gesellen und Lehrlingen gepflegt, ernährt, transportiert, im Todesfalle begraben. Die ersten freiwilligen Beiträge der Zünfte betragen 319 fl. Dazu kam mit der fürstlichen Bestätigung, die am 16. Februar 1801 erfolgte, ein Einstandsgeßent des Markgrafen von 200 fl. Demnächst wurde bestimmt, daß jeder, der von nun an in Karlsruhe Meister wurde, 1 fl., jeder Lehrlinge bei Aufdingen und Ledigsprechen 15 kr. in

die Kasse zu zahlen habe, nur ganz Armen konnte Dispens erteilt werden. Auf Wunsch der Zünfte übernahm der Polizeidirektor selbst die Funktion eines fürstlichen Kommissars bei dem neuen Institut und wurde einem fürstlichen Diener die Rechnungsstellung übertragen. Die Zahl der beitragenden Gesellen und der Lehrlingen, für welche jemand den gleichen Wochenbeitrag übernahm, war zu Beginn des Jahres 1801 auf 435 angewachsen. Der Institutsvorstand war aus 4 Meistern und 2 Altgesellen zusammengesetzt. Im Jahre 1804 betragen die Einnahmen des Institutes schon 2126 fl. 13 $\frac{1}{2}$ kr. die Ausgaben 2098 fl. 14 kr., das reine Vermögen 616 fl. 53 kr.

Nicht minder als dieses hatte sich auch das schon vor einer Reihe von Jahren begründete Institut für die Kur erkrankender Dienstboten als sehr wohlthätig bewährt; im Jahre 1802 waren 37 Patienten während 771 Tagen im Hospital verpflegt worden, doch wurde gerügt, daß viele Dienstherrschaften noch zögerten, sich für ihre Dienstboten an dem gemeinnützigen Unternehmen zu beteiligen. Vom Jahre 1809 an wurde der Beitritt der Dienstherrschaften obligatorisch. Wer ihn versäumte, hatte die Verpflegung seiner erkrankenden Dienstboten auf seine Kosten — statt aus öffentlichen Fonds — zu gewärtigen. Neben diesen beiden bestand noch ein Institut für Verpflegung armer Rekonvaleszenten, für dessen Zwecke z. B. im Jahre 1808 die Summe von 265 fl. 51 kr., die durch milde Gaben des Landesherrn und anderer Gönner eingegangen war, zur Verwendung kam.

Am 13. Mai 1809 war eine allgemeine Gefindeordnung für das Großherzogtum erlassen worden. Am Weihnachten trat diese für die Residenzstadt Karlsruhe in Kraft. Nun erst wurde eine Meldung der Dienstboten auf der Polizei und danach die Anlage eines Verzeichnisses der Dienstboten eingeführt. Für den Mietschein, welcher die obrigkeitliche Anerkennung der Dienstboten darstellte, wurden 6 Kreuzer bezahlt, dieser Ertrag der Mietscheine wurde zur Deckung der durch die Handhabung der Gemeindeordnung verursachten Kosten verwendet. Wer einen Dienstboten ohne Mietschein behielt oder neu annahm, wurde mit einer Buße von 3 Reichsthalern, Dienstboten, die man ohne Mietscheine betraf, wurden mit Gefängniß und, wenn sie fremd waren, mit Ausweisung bestraft. Die Wanderziele waren, wie heute, Ostern, Johannis, Michaelis, Weihnachten. Dienstboten, die in einem

Jahr vier= oder in zwei Jahren dreimal ohne genügenden Grund den Dienst wechselten, wurden unter Polizeiaufsicht gestellt oder ausgewiesen. Streitfachen zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten wurden von der Polizei binnen 24 Stunden summarisch und ohne Appellation entschieden. Mutwillige Kläger und Beklagte erhielten besondere Strafe. Guten Dienstboten, d. h. solchen, die lange Jahre in dem gleichen Dienst blieben, wurde besondere obrigkeitliche Rücksicht in Aussicht gestellt.

Aber auch auf die Heranbildung brauchbarer Dienstboten war die Polizei bedacht. Schon 1800 wurde auf Anregung des Freiherrn von Drais die Anstalt getroffen, daß der Schule entlassene Mädchen, die sich zu einem Dienst eigneten und durch ihr Wohlverhalten eine Belohnung verdienten, ein halbes Jahr ehe sie in einen Dienst traten, im Nähen Unterricht erhielten. Zugleich erteilte ihnen Hofdiakon Volz wöchentlich einmal eine Unterrichtsstunde, in welcher er sie nach einem von ihm entworfenen zweckmäßigen Plane über die Pflichten ihres künftigen Standes im Verhältnis gegen ihre Herrschaft und deren Kinder in gesunden und kranken Tagen, gegen ihr Mitgesinde u. s. w. besonders belehrte. Der Unterricht, welcher Schreiben und Rechnen, Verfertigung von Ausgabezetteln, Wäschetabellen u. dgl. umfaßte, wurde jährlich während mehrerer Monate in einem Kleinkarlsruher Schulzimmer erteilt und es konnten an demselben auch Mädchen, die schon im Dienste standen, teilnehmen. Nicht alle Mädchen, welche sich zu diesem Unterricht meldeten, blieben der Sache treu. Mit denen, welche ausharrten, wurde von Zeit zu Zeit eine Prüfung in Gegenwart mehrerer dazu eingeladenen fürstlichen Räte und einiger — wie es in der Ankündigung heißt — „des hausmütterlichen Gegenstandes wegen“ dazu gebetenen Frauen abgehalten. Nach deren Ausfall wurden die Schülerinnen in drei Abteilungen zum Hervortritt gerufen. Die Besten erhielten aus einer Stiftung teilnehmender Wohlthäter je einen kleinen Thaler und ein zu ihrer Empfehlung und zu baldigem Unterkommen dienendes Zeugnis mit obrigkeitlichem Siegel, an die der zweiten und dritten Abteilung Zugewiesenen wurden zur Aufmunterung Belohnungen von 30 und 12 kr. verteilt. Allen, die nicht in der Zwischenzeit einen Dienst antraten, wurde wiederholte Teilnahme am Unterricht bei dessen nächster Veranstellung empfohlen.

Zur besseren Heranbildung guter Mägde wurde versucht, wohl-
erfahrene und ehrenwerte Hausfrauen zu bewegen, junge Mädchen,
welche die Dienstbotenschule besucht hatten, zur Ausbildung in allen
hausmütterlichen, in jedem Haushalt vorkommenden Kenntnissen bei
sich aufzunehmen und wie Kinder des Hauses — „dem Willen
der Herrschaft und somit auch nötigen Falles der väterlichen
Zucht übergeben, nicht minder aber einer väterlichen Liebe em-
pfohlen“ — zu behandeln, zum Kirchgang und „allem guten Geist der
Ordnung“ anzuhalten, aber auch denselben die sonst den Dienstboten
zukommende Selbständigkeit und Erholungszeit zu gewähren. Die
Mädchen mußten sich zu wenigstens einjährigem Dienst gegen den
üblichen Lohn, zu welchem die Polizei — um die Hausfrau zu er-
leichtern — jährlich 20 fl. beitrug, verpflichten. Um die Er-
munterung zu längerem Dienen zu geben, wurde aus einer von dem
Freiherrn von Palm gemachten Stiftung „zur Beförderung der
Moral und Polizei“ jährlich eine mäßige Summe zu einem „Karls-
ruher Mädchen-Institut“ verwendet und teils zu Schulpreisen für
die besten Schülerinnen, teils zu Dienstpreisen für solche Mädchen,
die wenigstens ein Jahr lang bei einer und derselben Herrschaft treu
gedient haben, bestimmt.

Alle diese gemeinnützigen Einrichtungen überdauerten die Dienst-
zeit ihres Begründers, des Freiherrn von Drais, der schon im
Jahre 1803 zum Präsidenten des Hofgerichts in Rastatt ernannt
wurde, nur um wenige Jahre, und wurden — teilweise in anderer
Form — erst viel später wieder in's Leben gerufen.

Straßenpolizei.

Mit der Vergrößerung und dem allmählich eintretenden wirt-
schaftlichen Aufschwung der Residenzstadt mußten auch die polizei-
lichen Maßnahmen für eine verbesserte Pflege der Straßen
und des städtischen Verkehrs Schritt zu halten suchen. Die
Stadtbeleuchtung wurde im Laufe der Jahre vervollständigt, so daß
man sich im März 1811 genötigt sah, ein Drittel mehr als bisher
von den Hauseigentümern als Beitrag zur Stadtbeleuchtung einziehen
zu lassen; gleichzeitig wurde der Beitrag der Mieter von $\frac{3}{4}$ Kreuzer
auf 1 Kreuzer vom Gulden jährlicher Hausmiete erhöht. Zur
Reinhaltung der Straßen wurde mit Strafandrohung das regelmäßige